GEMEINDE ANZING

LANDKREIS EBERSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 33 "GEBIET ZWISCHEN DER PARK- UND GUTENBERGSTRASSE"

6. ÄNDERUNG

nach § 13 a BauGB

Plandatum: 08.04.2025

Planung:

MICHAEL HAAS
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Griesstraße 12
D-85567 Grafing b. München
Fon 08092 / 84601
Fax 08092 / 84603
Mobil 0160 / 99359779
Email mhaas@T-online.de

Gemeinde: Gemeinde Anzing
vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Kathrin Alte
Schulstraße 1
85646 Anzing

SATZUNG

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (PlanzV 90),
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

in der jeweils zum Datum des Satzungsbeschlusses letztgültigen Fassung diesen Bebauungsplan Nr. 33

"Gebiet zwischen der Park- und Gutenbergstraße - 6. Änderung"

als Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt bzw. ergänzt lediglich die Festsetzungen B.1.2. des bestehenden Bebauungsplans Nr. 33 "Gebiet zwischen der Park- und Gutenbergstraße", rechtskräftig in der 5. Änderung seit 21.05.2015.

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1.0. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.2. Beim Allgemeinen Wohngebiet werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und Grundflächen nach Ziff. A.2.1. festgesetzt. Vor- und Rücksprünge von diesen Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß (z. B. Erker, Balkone, Wintergärten) bis max. 1,50 m Tiefe sind gem. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig. Zusätzlich dürfen Außentreppen die Baugrenzen überschreiten.

Zulässig sind je Gebäude maximal 2 Wohneinheiten. Im Sinne dieser Festsetzung gilt eine Doppelhaushälfte als ein Gebäude, d. h. pro Doppelhaushälfte sind auch zwei Wohneinheiten zulässig.

AUSFERTIGUNGSVERFÜGUNG

Der Bebauungsplan Nr. 33 - 6. Änderung ist in der vorliegenden Form vom Gemeinderat Anzing in der Sitzung vom ..... als Satzung beschlossen worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Gemeinde Anzing

1. Bürgermeisterin Kathrin Alte

VERFAHRENSVERMERKE

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch den Gemeinderat Anzing	am	27.02.2025
Öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis nach § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB	am	
öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB	vom	bis
Veröffentlichung im Internet	vom	bis
Satzungsbeschluss § 10 BauGB	am	
Ausfertigung als Satzung durch die 1. Bürgermeisterin	am	
Ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	am	

Dabei wurde auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 und 4 BauGB).

Gemeinde Anzing

1. Bürgermeisterin Kathrin Alte